

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Beirat für Stadtgestaltung</b>	01.09.2017	nicht öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	14.09.2017	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	19.09.2017	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b>	
<p><b>Bebauungsplan Nr. I/St 50 "Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände" für das Gebiet Paderborner Straße, Altmühlstraße sowie 229. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) - Stadtbezirk Sennestadt -</b></p> <p><b>- Entwurfsbeschlüsse -</b></p>	
<b>Betroffene Produktgruppe</b>	
11 09 02 Teilräumliche Planung und 110901 Gesamträumliche Planung	
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b>	
Schaffung von Planungsrecht	
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b>	
ca. 620.000,-€ Kanalbau (Etat 700) ca. 3.000,-€ Kanalunterhaltung / Jahr (Etat 700)	
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>	
<p><u>Aufstellungsbeschluss</u>                  BV Sennestadt 17.01.2013 TOP 8, Drucksachen-Nr. 5160/2009-2014                  BV Sennestadt 21.03.2013 TOP 7, und StEA 09.04.2013, TOP 23.1, Drucksachen Nr. 5400/2009-2014</p>	
<b>Hinweis</b>	
<p><b>Bei Umsetzung der Planung können insgesamt ca. 130-150 neue Wohneinheiten entstehen. Davon ca. 80 Wohneinheiten auf Grundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser.</b></p>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
<p>1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für das Gebiet Paderborner Straße, Altmühlstraße wird gemäß §§ 3 und 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.</p>	
<b>Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)</b>	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

2. Die 229. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ sowie der Entwurf zur 229. Flächennutzungsplanänderung sind mit den Begründungen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Offenlegung sind gemäß § 4a (2) und § 4 (2) die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf und zur 229. Flächennutzungsplanänderung einzuholen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorliegende Planung beruht auf der Initiative eines privaten Investors.

Dieser hat sich bereit und in der Lage erklärt, die anfallenden Planungs- und Gutachterkosten zu übernehmen. Ein entsprechender Vertrag wurde abgeschlossen.

Die sich aus der Planung ergebenden Erschließungsmaßnahmen werden in einer Erschließungsplanung konkretisiert, in der die Kosten der Maßnahmen zu ermitteln sind. Es ist beabsichtigt, diese Kosten durch einen Vertrag gemäß § 124 BauGB dem Investor als Erschließungsträger zu übertragen. Dadurch kann sich die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer gesetzlichen Ermächtigungen von den Erschließungsaufwendungen mit Ausnahme der nicht beitragsfähigen Kanalbaukosten, die aus dem Etat der Stadtentwässerung bezahlt werden, befreien. Die Kosten öffentlicher Kanäle werden auf ca. 620.000 Euro geschätzt. Für die spätere Unterhaltung sind ca. 3.000 Euro jährlich anzusetzen.

Weitere anfallende Kosten werden im Rahmen der durchzuführenden Behörden- und Trägerbeteiligung ermittelt, zum Satzungsbeschluss detailliert dargestellt, sowie Verträge hierzu abgeschlossen.

Darüber hinausgehende Kosten entstehen der Stadt Bielefeld voraussichtlich nicht.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag:**

#### Verfahren

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat am 09.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.05.2013.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und (2) BauGB fand auf der Grundlage der Planungsziele in der Zeit vom 27.05. bis 14.06.2013 statt. Im gleichen Zeitraum hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (1) und 4a BauGB Gelegenheit zur Äußerung. Ein öffentlicher Erörterungstermin fand am 04.06.2013 im Bürgertreff des Sennestadthauses, Lindemannplatz 3, statt.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der **Anlage A** der Vorlage dokumentiert.

Nach Auswertung der Äußerungen aus den Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet. Die Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsschritten sind hierbei soweit erforderlich in die Planunterlagen eingeflossen.

Zudem wurde der Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und der erforderlichen Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage aktualisierter Datengrundlagen sowohl für den Bebauungsplanentwurf, als auch die 229. Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.

Zum Entwurf wurden Fachgutachten zum Lärmschutz und zum Artenschutz sowie gutachterliche Vorbemessungen zur Niederschlagswasserversickerung erstellt, die dem Umweltbericht sowie dem Entwurf des Bebauungsplans zugrunde gelegt wurden.

### **Ziele und Zwecke der Planung:**

#### Örtliche Gegebenheiten:

Das Plangebiet im Stadtteil Sennestadt umfasst insgesamt 11,8 Hektar. Es liegt unmittelbar südwestlich der Paderborner Straße (L756) im Abschnitt zwischen Hans-Christian-Andersen-Schule und Kreuzkirche. Südwestlich und westlich ist die Fläche durch unbenannte Waldwege der Waldfläche mit der Flurbezeichnung „Große Heide“ begrenzt und südöstlich reicht der Geltungsbereich bis zur Altmühlstraße. Das Gebiet entspricht zum überwiegenden Teil der Fläche des ehemaligen Eisenwerks Schilling. Auf dem sogenannten Schillinggelände stand von 1884 bis 1991 eine Eisengießerei, die später als Eisenwerk für die Armaturenherstellung genutzt wurde. Durch die andauernde industrielle Nutzung blieb das Gelände bei der Generalplanung der Sennestadt durch Prof. Bernhard Reichow ab 1954 unverändert und bis heute ohne verbindliche städtebauliche Planung. Nach der Aufgabe der Industrienutzung 2005 sowie nach durchgeführter Bodensanierung dient der Bebauungsplan der städtebaulichen Neuordnung und Wiedernutzbarmachung dieser Industriebrache (Konversion). Rund 3,2 Hektar des Plangebiets sind bereits ganz oder teilweise bebaut. Durch die unmittelbare Nähe zum Zentrum der Sennestadt bietet das Schillinggelände das nötige Potenzial zur Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichem Gewerbe.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Paderborner Straße (L756). Hier sind in Verbindung mit der beschlossenen Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 nach Sennestadt Veränderungen der Verkehrs- und Immissionssituation zu erwarten, deren Auswirkungen in der Planung zu berücksichtigen waren.

#### Umweltprüfung und Eingriffsausgleich

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Inhalte der Umweltberichte ergeben sich aus der Anlage 1 des BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sind gem. § 2a (2) BauGB im Umweltbericht entsprechend des Verfahrensstands dargelegt. Der Umweltbericht wurde entsprechend des Planverfahrens als Entwurf fortgeschrieben und liegt als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan in **Anlage F** vor.

Aufgrund der vorliegenden parallelen Verfahren von Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans, wurde für jedes Verfahren ein eigenständiger Umweltbericht angefertigt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung liegt in **Anlage E** vor.

Im Bebauungsplan werden umfangreiche Festsetzungen zur Minderung von Eingriffen u.a. durch den Erhalt und die Gestaltung des Waldrands getroffen sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten. Gleichwohl stellen die Inhalte der Planung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der an anderer Stelle kompensiert werden muss. Die Eingriffsermittlung und die Abschätzung des Kompensationsbedarfs wurden mit der Entwurfsfassung des Bebauungsplans erarbeitet und sind im Umweltbericht dargestellt (vgl. Umweltbericht der NZO GmbH, Anlage F).

Für den Bebauungsplan wurde ein Gesamtkompensationsflächenbedarf von 82.007 m<sup>2</sup> ermittelt. Innerhalb des Plangebiets selbst stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung. Aufgrund der nahezu ausschließlichen Inanspruchnahme von Wald ist als Kompensationsmaßnahme ausschließlich die Herstellung eines naturnahen Laubwaldes möglich. Insgesamt 25.519 m<sup>2</sup> (vorgreifende) Ersatzaufforstungen wurden bereits für die 2005 mit der Freimachung des Industriegeländes gerodeten Waldflächen auf dem Schillinggelände im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet in der Gemarkung Senne I geleistet. Weitere potenzielle Aufforstungsflächen im Stadtgebiet Bielefeld und vorrangig im Naturraum Ostmünsterland konnten nicht beigebracht werden. Aus diesem Grund werden zur Deckung des noch verbleibenden Kompensations-

defizits von 56.488 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen im Kreis Lippe herangezogen. Die genaue Lage der Flächen ist im Umweltbericht ausführlich dokumentiert (vgl. Anlage F.)

Bei fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können die durch den Bebauungsplan resultierenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 (2) BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Ein Monitoring im Sinne des § 4c BauGB ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche oder schutzwürdige Belange nicht auftreten.

### Verkehrslärm

Die Immissionssituation auf dem Schillinggelände ist von der Verkehrsbelastung der Paderborner Straße und der Verler Straße bestimmt. Dies betrifft verkehrsbedingte Lärm-, Staub- und Luftschadstoffemissionen.

Im Rahmen dieser vorliegenden Bauleitplanverfahren wurde bereits auf der Grundlage der Ziele und Zwecke der Planung ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (*AKUS, Aktenzeichen BLP-12 1105 01 vom 27.06.2013*). Das Gutachten ermittelt die Lärmauswirkungen des Kfz-Verkehrs auf der Paderborner Straße, der Verler Straße und der Bundesautobahn A 2 und stellt dar, wie der erforderliche passive Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 dimensioniert werden kann.

Der Ratsbeschluss zur Verlängerung der Linie 1 von Senne nach Sennestadt zusammen mit den vorliegenden Planungsüberlegungen, die Trasse der Paderborner Straße zu nutzen und zwischen Verler Straße/Lämershagener Straße und Ramsbrockring zur Ortsdurchfahrt zurückzubauen, hat grundlegende Auswirkungen auf die Bewertung der zu erwartenden Immissionssituation im Plangebiet. Durch einen möglichen Rückbau der Paderborner Straße werden einerseits positive Veränderungen erwartet, andererseits sind die Auswirkungen der Stadtbahn bisher unklar. Daher war es für eine Abwägung im Bauleitplanverfahren erforderlich, die Effekte eines möglichen Rückbaus des Straßenquerschnitts sowie die zu erwartenden Standards der möglichen neuen Stadtbahntrasse berücksichtigen zu können.

Das Lärmgutachten von 2013 wurde somit auf der Grundlage abgestimmter Planungsparameter aus dem Planungsprozess zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 nach Sennestadt ergänzend fortgeschrieben (*AKUS, Aktenzeichen BLP-17 1041 01 vom 04.04.2017*).

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Veränderung der Verkehrsmengen in der Spreizung von rund 7000 Kfz/24h kaum signifikanten Einfluss auf den Verkehrslärm hat. Rechnerisch gilt dies auch, wenn künftig eine Stadtbahn im Straßenquerschnitt zu berücksichtigen ist, die auch nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verkehrt. Es verbleiben vergleichsweise hohe Verkehrsmengen auf dem untersuchten Abschnitt der Paderborner Straße und somit auch der entsprechende Verkehrslärm. Lediglich in unmittelbarer Nähe zur Lärmquelle direkt entlang der Paderborner Straße führt die Minderung der Verkehrsmengen zu geringfügiger Entlastung.

Gutachterlich wird festgestellt, dass die ermittelten Pegel der einzelnen Varianten zwar zum größten Teil schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG darstellen, diese gemessen am Planungsziel jedoch belästigenden, nicht gesundheitsgefährdenden Charakter darstellen, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des BauGB weitestgehend gegeben sind.

Der Bebauungsplan setzt auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung und in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen passive Lärmschutzmaßnahmen fest, mit denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insgesamt ausreichend gesichert sind.

### Planungsziele

Das Plangebiet steht in unmittelbarem städtebaulichen Kontext zu maßgeblichen gesamtträumlichen und verkehrlichen Stadtentwicklungsvorhaben in der Sennestadt. Dazu gehört die Veränderung der Paderborner Straße mit der möglichen neuen Stadtbahntrasse, die Überwindung der vorhandenen Barrierewirkung durch Wegeverbindungen zwischen Nord- und Südstadt sowie die strategische Anbindung an das Zentrum (Stadtkrone) und die laufenden Wohnumfeldverbesserungen an der südlich gelegenen Innstraße. Zudem geht es um die qualitätsvolle, naturnahe Gestaltung des Übergangsbereichs zum südlich und südwestlich gelegenen Wald. Die städtebaulichen Belange für das Plangebiet sind von der Berücksichtigung dieses städtebaulichen Kontextes bestimmt.

Der städtebauliche Entwurf teilt das Plangebiet zunächst in zwei Arten der baulichen Nutzung: Zwischen der Paderborner Straße und der als Planstraße 2 bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche in der fortlaufenden Achse der Einmündung in die Altmühlstraße soll eine urbane Nutzungsmischung aus Wohnen und Arbeiten die vorhandenen Nutzungen integrieren und die geordneten Schnittstellen in Richtung Nordstadt aufnehmen. Dazu dient die Festsetzung als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO.

Ziel ist die vorhandenen Barrieren punktuell in Richtung Hans-Christian-Andersen-Schule und zwischen Kreuzkirche und Sennestadtring zu überwinden. Eine verdichtete, überwiegend viergeschossige Bebauung sorgt für das städtebauliche Grundmuster. Ein bis zu sechsgeschossig möglicher Turm markiert den Ort des ehemaligen Schillingverwaltungshochhauses. Die großen baumbestandenen Villengrundstücke werden in ihrem ortsbildprägenden Charakter weitgehend erhalten und lediglich durch punktuelle Nachverdichtungsmöglichkeiten ergänzt. Entlang der Paderborner Straße bildet eine verdichtete Blockbebauung den Auftakt des neu zu ordnenden, bisher anbaufreien Straßenraums in Höhe der Hans-Christian-Andersen-Schule. Für die Fläche südwestlich der fortlaufenden Achse zur Einmündung in die Altmühlstraße sieht die Planung Wohnnutzungen als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO vor. Nachbarschaftliche Hausgruppen (Wohnhöfe) orientieren sich fächerförmig zum Wald, lassen die gewünschte Mischung der Wohnformen zu und sind überwiegend durch flächensparende und verkehrsberuhigte Bewohnerwege erschlossen. Die geordnete Gestaltung des Waldrands verbindet städtebauliche Ziele mit Belangen des Landschaftsschutzes. An der Grenze zwischen den Nutzungsarten gibt es eine inselartige, verdichtete Wohnbebauung um einen Quartiersplatz. Ein umlaufender Fuß- und Radweg mit Grünfläche als private Gemeinschaftsfläche umrandet diese städtebauliche Mitte des Plangebiets.

Für eine erfolgreiche Realisierung von Wohn- und Gewerbeflächen ist das künftige Ambiente des Standorts sehr bedeutsam. Die Planung soll sich durch einen eigenständigen und ablesbaren Charakter mit Vorbildfunktion auf die Entwicklung der Sennestadt im Sinne des INSEK Stadtbau Sennestadt auswirken. Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung dieser Ziele wurden in den vorliegenden Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften nach § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW aufgenommen, die den Rahmen für die Gestaltung baulicher Anlagen im Plangebiet formulieren (vgl. *Anlage D Kapitel 11.13.*).

Insgesamt sind im Plangebiet 130-150 Wohneinheiten möglich. Davon sind schätzungsweise 80-100 Wohneinheiten für Familien mit Kindern in den möglichen Eigenheimen und in Teilen des möglichen Geschosswohnungsbaus zu erwarten. Es ist dabei zu beachten, dass die tatsächliche Nutzungsmischung innerhalb des Urbanen Gebiets und damit die tatsächliche Zahl der Wohneinheiten nicht vorauszusehen und damit nur sehr grob zu schätzen ist.

#### Klimaschutzsiedlung

Der Investor wird im Allgemeinen Wohngebiet eine Klimaschutzsiedlung entwickeln. Die neu zu entwickelnde Wohnbebauung wird mit etwa 80 Wohneinheiten die Anforderungen an das Landesprogramm 100-Klimaschutzsiedlungen NRW erfüllen. Die Siedlung soll als gestalterische Einheit wahrnehmbar sein und als Modellprojekt auch Impulse für die Erneuerung des Altbestandes in Sennestadt auslösen. Das Projekt wurde auf der Grundlage der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung des vorliegenden Bebauungsplans im März 2013 zum Landesprogramm angemeldet und hat von der Auswahlkommission des Landes NRW mit Sitzung vom 18. April 2013 des Status Klimaschutzsiedlung in Planung erhalten. Die Anforderungen des Planungsleitfadens 100-Klimaschutzsiedlungen NRW erlauben einen maximalen wärmebedingten Ausstoß von 9 kg CO<sub>2</sub> pro Quadratmeter und Jahr. Damit ist eine Minderung der wärmebedingten Treibhausgasemissionen von 30-50% gegenüber heutigen gesetzlichen Mindestanforderungen im Wohnungsbau und konventioneller Wärmeversorgung möglich. Das Energiekonzept zur Siedlung wirkt sich somit nennenswert positiv auf die Erfüllung der Klimaziele der Stadt Bielefeld aus.

#### Öffentlich geförderter Wohnraum

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 17.11.2016 beschlossen, dass in allen noch zu beschließenden Bebauungsplänen künftig grundsätzlich ein Viertel der vorgesehenen Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaus mit langfristiger

Mietbindung vorgesehen ist. Diese sollen nach Möglichkeit in mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern realisiert werden.

Entsprechend der Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses vom 31.01.2017 kann von diesem Grundsatzbeschluss in begründeten Fällen abgewichen werden. Hierbei können insbesondere soziale Belange oder städtebauliche Gründe in Betracht kommen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren beabsichtigt der Investor die oben genannte Beschlusslage umzusetzen. Der Investor wird als gemeinnützige städtische Gesellschaft ausgewählte Grundstücke zweckgebunden vorhalten und diese Wohnungsbauinvestoren zu einem geminderten Grundstückspreis anbieten, wenn diese im Gegenzug öffentlich geförderten Wohnungsbau errichten. Der Investor wird hierzu mit der Stadt Bielefeld einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abschließen und die entsprechende Verpflichtung an die Rechtsnachfolger weitergeben. Ferner beabsichtigt der Investor bei der Vergabe von Reihenhausgrundstücken für Familien mit Anspruch auf öffentliche Wohnungsbauförderung einen geminderten Grundstückspreis zu berechnen. Der entsprechende städtebauliche Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.

### **Weiterer Verfahrensablauf**

Der Bebauungsplan, sowie die 229. Flächennutzungsplanänderung sind nunmehr als Entwurf zu beschließen und gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Parallel sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den

**Übersicht der Beschlussvorlage**

<b>A</b>	A.1 Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 (1) BauGB A.2 Auswertung der Beteiligungsschritte gemäß § 4 (1) BauGB A.3 Verwaltungsinterne Empfehlungen und Änderungsvorschläge Planungsstand Entwurf zur öffentlichen Auslegung, Juli 2017
<b>B</b>	229. Änderung des Flächennutzungsplans Plandarstellung Begründung Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung im Parallelverfahren
<b>C</b>	Bebauungsplan Nr. I /St 50 Entwurf – Gestaltungsplan Bebauungsplan Nr. I /St 50 Entwurf – Nutzungsplan Angabe der Rechtsgrundlagen Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise
<b>D</b>	Begründung zum Bebauungsplan Nr. I /St 50 gemäß § 9 (8) BauGB Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung
<b>E</b>	Umweltbericht zur 229. Änderung des Flächennutzungsplans Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung
<b>F</b>	Umweltbericht zum Bebauungsplan I /St 50 Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung